## Die Probleme der elektronischen Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens

Bartosz Sujecki

Molengraaf Instituut, Universität Utrecht Nobelstraat 2a, 3512 EN Utrecht, NL b.sujecki@law.uu.nl

Schlagworte: Europäisches Mahnverfahren, EU-Verordnungsentwurf, Verfahrensau-

tomation, elektronische Bearbeitung, gerichtliche Zuständigkeitsrege-

lung im Mahnverfahren, elektronische Antragstellung

Abstract: Mit der Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens beabsichtigt die

Europäische Kommission, die Durchsetzung wahrscheinlich unbestrittener Geldforderungen im europäischen Binnenraum zu verbessern. Hierfür soll das Verfahren so ausgestaltet werden, dass der Einsatz elektronischer Mittel ermöglicht wird. Die Vorgaben des Verordnungsentwurfs lassen aber, wie in diesem Beitrag gezeigt werden soll, eine umfassende elektronische Durch-

führung des Mahnverfahrens nur bedingt zu.

### 1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 19. März 2004 einen Verordnungsvorschlag zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vorgestellt, mit dem wahrscheinlich unbestrittene Geldforderungen im europäischen Binnenmarkt möglichst schnell gerichtlich durchgesetzt werden können. Gem dem 10. Erwägungsgrund soll aufgrund einer möglichst weitgehenden Standardisierung nicht nur eine elektronische Kommunikation, sondern auch eine elektronische Verarbeitung der Daten ermöglicht werden. Es erscheint allerdings aufgrund der Vorgaben in der EuMVVO fraglich, ob das Ziel einer umfassenden elektronischen Verarbeitung möglich ist. Im nachfolgenden Beitrag sollen da-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, KOM (2004) 173 endg. Nachfolgend EuMVVO. Vgl hierzu Sujecki, Europäisches Mahnverfahren nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, EuZW 2005, 45ff.; ders, Erste Überlegungen zu einem europäischen elektronischen Mahnverfahren, MMR 2005, 213 ff.

her neben einem Überblick der Vorgaben der EuMVVO insb diejenigen Regelungen in der EuMVVO aufgezeigt werden, die eine elektronischen Bearbeitung, wie sie im 10. Erwägungsgrund beabsichtigt sind, nicht ermöglichen. Gleichzeitig soll versucht werden, mögliche notwendige Änderungsvorschläge darzustellen, welche dann eine elektronische Durchführung ermöglichen.

# 2. Europäisches Mahnverfahren nach der EuMVVO

Mit dem Europäischen Mahnverfahren sollen gem Art 1 Abs 1 Satz 1 EuMVVO Ansprüche aus Zivil- und Handelssachen durchgesetzt werden können.<sup>2</sup> Bei den Ansprüchen muss es sich gem Art 2 Abs 1 EuMVVO um unbestrittene, bezifferte Geldforderungen handeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig sind, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in einem vertraglichen oder außervertraglichen Zivilrechtsverhältnis haben.<sup>3</sup> Von der Einführung einer Wertgrenze wurde dabei abgesehen.

Die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Europäischen Mahnverfahrens ergibt sich gem dem 16. Erwägungsgrund der EuMVVO aus den Regeln der EuGVVO.<sup>4</sup> Allerdings haben die Mitgliedstaaten gem Art 16 EuMVVO die Freiheit, die zur Bearbeitung sachlich und örtlich zuständigen Gerichte festzulegen. Zudem ist auch die Ausgestaltung der funktionellen Zuständigkeit den Mitgliedstaaten überlassen. Das Europäische Mahnverfahren wird gem Art 3 EuMVVO mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls eröffnet. Zur Standardisierung der Antragstellung ist die Einführung eines Formulars vorgesehen. Die Überprüfung der Mahnanträge beschränkt sich innerhalb der EuMVVO zurecht auf die Anwendbarkeit sowie die formellen Vo-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Allerdings erscheint die Reichweite der EuMVVO problematisch. Denn sie beschränkt sich nicht nur auf grenzüberschreitende Fälle, sondern auch auf rein innerstaatliche Forderungen. Dabei soll das Europäische Mahnverfahren gem Art 2 Abs 2 EuMVVO eine zusätzliche Alternative zu den internen nationalen Gerichtsverfahren bilden, vgl *Sujecki*, EuZW 2005, 45 (46). Der Europäische Rat hat allerdings aufgrund der zahlreichen Kritik in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt, dass ein Europäisches Mahnverfahren sich ausschließlich auf Geldforderungen mit grenzüberschreitenden Bezug beschränken sollte, vgl *Rat der Europäischen Union*, Pressemitteilung vom 14.4.2005.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl zur Einführung weiterer Ausnahmetatbestände Sujecki, MMR 2005, 213 (214).
<sup>4</sup> Verordnung (EG) 44/2001 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Zivil- und Handelssachen, ABI L 12 v 16.01.2001, S 1.

raussetzungen, da ansonsten eine weiterreichende gerichtliche Prüfung eine elektronische Bearbeitung unmöglich machen würde.5

Nach positiver gerichtlicher Prüfung des Antrags erlässt das Gericht gem Art 6 EuMVVO nicht bereits einen vollstreckbaren Titel, sondern vorerst eine sog Zahlungsaufforderung in standardisierter Ausführung,6 mit der der Antragsgegner über das gegen ihn eröffnete Verfahren unterrichtet wird. Gegen die Zahlungsaufforderung, die dem Antragsgegner entweder nach nationalen Vorschriften oder im Falle einer Grenzüberschreitung nach den Regeln der EuZVO zugestellt wird,8 kann gem Art 7 EuMVVO innerhalb einer dreiwöchigen Frist eine Verteidigungsanzeige durch den Schuldner eingelegt werden. Kommt es hierzu, wird gem Art 8 EuMVVO das ordentliche Klageverfahren eröffnet, es sei denn, dass der Antragsteller darauf in seinem Antrag verzichtet hat. Nach Verstreichen der Frist erlässt das Gericht von Amts wegen den Europäischen Zahlungsbefehl.9 Der Zahlungsbefehl ist gem Art 10 EuMVVO vorläufig vollstreckbar. Innerhalb einer dreiwöchigen Frist kann der Antragsgegner gegen den Zahlungsbefehl einen Widerspruch einlegen, der das streitige Klageverfahren eröffnet. Zusätzlich zum Widerspruch erhält der Antragsgegner nach Verstreichen der Widerspruchsfrist die Möglichkeit der Einlegung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs. 10

#### 3. Probleme der elektronischen Durchführung des Mahnverfahrens nach der **EuMVVO**

Nach der Betrachtung dieser Vorgaben der EuMVVO stellt sich die Frage, ob sie überhaupt einen über eine elektronische Kommunikation hinausgehenden Einsatz elektronischer Mittel und somit eine umfas-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl zu den möglichen Problemen einer weiterreichenden gerichtlichen Prüfung innerhalb eines Europäischen Mahnverfahrens, Sujecki, MMR 2005, 213 (216).

Für ein einstufiges Mahnverfahren: Rechberger/Kodek, Überlegungen zu einem europäischen Mahnverfahren, in: dies (Hrsg), Orders for payment in the European Union (2001), Kluwer Law International, Den Haag, S 29 (41f).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe hierzu *Sujecki*, EuZW 2005, 45 (47).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates v 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten, ABI L 160 v 30.6.2000, S 37. Siehe zur Erforderlichkeit der Aufnahme von Zustellungsregeln in die EuMVVO: Sujecki, MMR 2005, 213 (216).

Kritisch zum Erlass des Zahlungsbefehls von Amts wegen: Sujecki, EuZW 2005, 45, 48; Sujecki, MMR 2005, 213 (216).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl hierzu Sujecki, MMR 2005, 213 (216).

sende elektronische Bearbeitung ermöglichen.<sup>11</sup> Dieses erscheint allerdings unter anderem in Hinblick auf die Ausgestaltung der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Antragsanforderungen und der damit zusammenhängenden gerichtlichen Prüfung zweifelhaft.

#### 3.1. Zuständigkeitsregelung in der EuMVVO

Hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit verweist die EuMVVO im 16. Erwägungsgrund auf die Regeln der EuGVVO. Hierdurch erscheint eine elektronische Bearbeitung des Mahnverfahrens kaum möglich zu sein. Denn obwohl die EuGVVO gem Art 2 EuGVVO vom Grundsatz ausgeht, dass ein Verfahren vor einem Gericht in dem Mitgliedstaat stattfinden muss, in dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, lässt sie auch zahlreiche ausschließliche und besondere Gerichtstände zu. Diese Ausnahmen sind ihrerseits teilweise kompliziert geregelt, was anhand der zahlreichen Rechtsprechung des EuGH sowie der einzelnen nationalen Gerichte zu den Zuständigkeitsregeln zu sehen ist. <sup>12</sup> Eine elektronische Überprüfung der internationalen Zuständigkeitsregelungen sowie auch eine Überprüfung durch einen Rechtspfleger erscheinen daher kaum möglich zu sein. <sup>13</sup>

Eine mögliche Lösung könnte dagegen die Einführung einer ausschließlichen Zuständigkeitsregelung bieten, wonach gem Art 2 Abs 1 EuGVVO ein Gericht in dem Mitgliedstaat international zuständig wäre, in dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. 14 Hierdurch wäre nicht nur eine Überprüfung der Anträge unter Hinzuziehung eines Computers möglich. Diese Regelung würde darüber hinaus auch den Zugang zum Mahnverfahren erleichtern, da der Antragssteller ohne größere juristische Kenntnisse das zuständige Gericht ermitteln könnte. Zwar wäre dann bei einem Widerspruch eine Verweisung der Rechtssache an ein anderes, möglicherweise in einem anderen Mitgliedsstaat liegendes Gericht erforderlich. Auch wäre der Antragsteller seines Vorteils beraubt, den Antragsgegner vor ei-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe zum Umfang des IT – Einsatzes innerhalb eines Europäischen Mahnverfahrens: *Sujecki*, MMR 2005, 213 (214).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl Stadler, Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, RIW 2004, 801 (803).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Eine elektronische Überprüfung erscheint vor allem aufgrund der Regelungen im Bereich der Zuständigkeit für Vertragsklagen, in Verbrauchersachen sowie auch bei Gerichtsstandvereinbarungen problematisch.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl *Sujecki*, EuZW 2005, 213, 45, 46; *ders*, MMR 2005, 213 (214); kritisch zu diesem Vorschlag: *Einhaus*, EuZW 2005, 165f.

nem an seinem Wohnort liegenden Gericht zu verklagen. 15 Dieser Nachteil ist allerdings aufgrund der schriftlichen Durchführung des Mahnverfahrens sowie der Möglichkeit der Verfahrenseröffnung mittels eines standarisierten Antragsformulars, das der Antragsteller in seiner eigenen Sprache ausfüllen kann, minimal. Auch eine Verweisung an ein ausländisches Gericht wäre nur dann denkbar, wenn im ordentlichen Klageverfahren nach Verteidigung durch den Schuldner anstatt des in Art 2 EuGVVO enthaltenen Grundsatzes ein ausschließlicher oder besonderer Gerichtstand anwendbar wäre. Zusätzlich hierzu muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der standardisierten Bearbeitung und der beim Mahnverfahren zu erwartenden geringen Widerspruchs- bzw Einspruchszahlen eine auf Art 2 EuGVVO basierte ausschließliche Zuständigkeitsregelung für ein Europäisches Mahnverfahren grundsätzlich in Kauf genommen werden könnte. 16 Im Gegenzug wäre auch eine grenzüberschreitende Zustellung entbehrlich.

Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wird nicht in der EuMVVO geregelt, sondern bleibt der Ausgestaltung der Mitgliedstaaten überlassen, sodass die Möglichkeit besteht, ein zentrales Mahngericht<sup>17</sup> einzurichten.<sup>18</sup> Dieses erscheint im Hinblick auf die Vereinfachung des Zugangs zum Mahnverfahren für einen ausländischen Antragsteller vorteilhaft, da er sich nicht mit dem gesamten Gerichtsaufbau eines für ihn fremden Rechtssystems auseinandersetzen muss. Die Einführung eines oder auch mehrerer zentraler Mahngerichte begrenzt auch die Investitionskosten für den Einsatz von Informationstechnologie, was sicherlich im Hinblick auf die knappen Haushaltskassen der Mitgliedstaaten ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist. 19

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> So auch *Schollmeyer*, Europäisches Mahnverfahren, IPRax 2002, 478 (482f), der sich aber ähnlich dem deutschen Mahnverfahren für eine Regelung der internationalen Zuständigkeit am allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers ausspricht.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> In Deutschland liegt die Quote der streitigen Fälle bei ca 11%, vgl Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht (2004) 16. Aufl C.H. Beck, München, § 163 Rn 2. In Österreich wird sogar nur in ca 7% der Mahnverfahren ein Einspruch eingelegt, vgl Kodek, Das Mahnverfahren in Österreich, in: Rechberger/Kodek (Hrsq), Orders for payment in the European Union (2001), Kluwer Law International, Den Haag, 75 (85).

Ein solches zentrales Mahngericht besteht in Deutschland auch für das Auslandsmahnverfahren gem § 689 Abs 2 Satz 2 ZPO, wonach das AG Berlin Schönefeld ausschließlich zuständig ist.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Allerdings sind sie gem Art 16 Abs 1 EuMVVO verpflichtet, der *Europäischen* Kommission mitzuteilen, welche Gerichte für die Bearbeitung des europäischen Mahnverfahren zuständig sind.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Die Einführung mehrerer zentraler Mahngerichte wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn mit größeren Verfahrenszahlen gerechnet werden müsste, was zum

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen unterhalb der Richterschaft liegenden Justizbediensteten, wie zB den Rechtspfleger, zur Bearbeitung des Mahnverfahrens für funktionell zuständig erklären.<sup>20</sup> Dieses erscheint auch hinsichtlich eines möglichst weitgehenden Rationalisierungseffekts sowie auch einer tatsächlichen Entlastung der Justiz und vor allem der Richterschaft zwingend erforderlich.<sup>21</sup>

## 3.2. Antragsanforderungen und ihre Überprüfung durch das Gericht

Nach Art 3 EuMVVO soll die Antragstellung mittels eines Formulars erfolgen, sodass die Angaben nicht nur standardisiert werden, sondern auch elektronisch bearbeitet werden können. <sup>22</sup> Bei der Ausgestaltung der Formulare muss aber beachtet werden, dass aufgrund einer möglichst weitgehenden Rationalisierung sowie eines weitreichenden Beschleunigungseffekts die Anforderungen an die Angaben im Antrag nicht zu hoch sein sollten. Daher sollten sich die Antragsdaten lediglich auf die Individualisierung des Anspruchs beschränken und insb dem Schuldner ausreichend Informationen gewähren, um sich gegen eine unberechtigte Inanspruchnahme zu verteidigen. Dieses wird in der EuMVVO zwar mit der Katalogisierung der einzelnen Anspruchsarten ausreichend erfüllt. <sup>23</sup> Dagegen führt jede weiterrei-

derzeitigen Stand noch nicht zu erwarten ist. So betrug die Anzahl der Mahnverfahren mit Wohnort bzw Sitz des Antragstellers im Ausland im Jahr 2002 lediglich 0,7% aller in Deutschland anhängigen Mahnverfahren, vgl *Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland*, Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum Grünbuch der Kommission über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert, (nicht veröffentlicht), 4.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> In Deutschland sind für Bearbeitung des Mahnverfahrens die Rechtspfleger gem § 3 Nr 3a iVm § 20 Nr 1 RPflG zuständig. Allerdings können die Landesgesetzgeber gem § 36b Abs 1 Nr 2 RPflG die Bearbeitung des Mahnverfahrens ganz oder teilweise auf den Urkundenbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Auch in Österreich obliegt die Bearbeitung des Mahnverfahrens gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1a öRPflG den Rechtspflegern.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> In Hinblick auf ein europaweites Mahnverfahren erscheint die Festlegung der funktionellen Zuständigkeit aufgrund unterschiedlicher Rechtstraditionen sowie auch einer unterschiedlichen Qualität der juristischen Ausbildung problematisch, vgl *Rechberger/Kodek*, FN 2, 29 (51).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe auch 10. Erwägungsgrund in der EuMVVO.

Ebenso wie im österreichischen Mahnverfahren ist der Anspruchskatalog in der EuMVVO auf die wichtigsten Anspruchsgrundlagen, insgesamt 10 verschiedene Anspruchsarten, beschränkt. Der im deutschen Mahnverfahren vorgeschriebene Vordruck mit einem Katalog von insgesamt 57 Anspruchsarten ist dagegen zu

chende Anforderung, wie zB die in der EuMVVO vorgeschlagene Sachverhaltsdarstellung oder die Angabe von Beweisstücken, zu Effizienzverlusten innerhalb des Mahnverfahrens. Hier erscheint vor allem die Nennung eines Beweises nicht notwendig. Denn die Nennung eines nicht eindeutigen oder sogar nicht existierenden Beweisstücks könnte bei einem unerfahrenen Antragsgegner den Anschein erwecken, dass die beanspruchte Forderung dem Antragsteller tatsächlich zusteht. Darüber hinaus erfordert die Beschreibung von Beweismitteln eine gewisse juristische Kenntnis, sodass zur Antragstellung durch einen juristischen Laien die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands erforderlich wäre. 24 Stattdessen sollte der Schutz des Antragsgegners in einer einfachen und effizienten Möglichkeit liegen, sich gegen den Anspruch zu wehren oder ihn anzuerkennen. Eine Beurteilung der Existenz von Beweisen würde dann im ordentlichen Klageverfahren stattfinden.

Die Einreichung des Antrags sollte sowohl konventionell, unter Verwendung eines einscannbaren Formulars, als auch elektronisch möglich sein.<sup>25</sup> Zudem sollte auch, im Gegensatz zum deutschen Mahnverfahren, auf jegliche farbliche Ausgestaltung der Formulare verzichtet werden und auch eine Einreichung per Fax ermöglicht werden.26 Bei einer elektronischen Antragstellung sollte man von zwei unterschiedlichen Situationen ausgehen. Zum einen sollte für Antragsteller mit geringen Antragszahlen auf einer zentralen Internetseite eine interaktive Antragstellung eingerichtet werden.<sup>27</sup> Zum anderen sollte ein Internetzugang für häufige Antragsteller geschaffen werden, die nach vorheriger Anmeldung und Erteilung einer Kennziffer gleichzeitig eine größere Anzahl von Anträgen einreichen können. Auf die-

umfangreich, sodass hierdurch insb juristisch ungeschulte Antragsteller teilweise mit dem Ausfüllen der Formulare überfordert sind, vgl Smid, CR 1988, 647 (648).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Anders Rott, Bedrohung des Verbraucherschutzes im Internationalen Verfahrensund Privatrecht durch den Binnenmarkt, EuZW 2005, 167 (168).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Voraussetzung für die elektronische Antragstellung gem. Art 3 Abs 3 EuMVVO ist, dass der elektronisch eingereichte Antrag mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Art 2 Abs 2 der europäischen Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen unterzeichnet wird. Richtlinie (EG) 1999/93 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI L 13 (EG) v 19.01.2000, S 12.

Aufgrund der Farbigkeit der Vordrucke im deutschen Mahnverfahren ist eine Einreichung per Fax ausgeschlossen, vgl kritisch hierzu: Ebnet, Rechtsprobleme bei der Verwendung von Telefax, NJW 1992, 2985 (2989).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Über eine solche Lösung wird auch in Österreich im BMJ nachgedacht, vgl Gottwald/Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich, MMR 2004, 792 (794).

ser Internetseite könnte dann auf die hierzu notwendige Software hingewiesen oder diese Software auch gegen ein Entgelt zum Download bereitgestellt werden.<sup>28</sup>

#### 4. Schluss

Die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens wird sicherlich dazu beitragen können, die Durchsetzung von wahrscheinlich unbestrittenen Geldforderungen im europäischen Binnenmarkt zu beschleunigen. Allerdings sollte bei der Einführung eines Mahnverfahrens immer über die Möglichkeit einer elektronischen Bearbeitung nachgedacht werden. Denn nur so kann das Mahnverfahren, wie die Praxis in Deutschland und Österreich zeigt, seinen tatsächlichen Rationalisierungseffekt erfüllen.

Obwohl dem europäischen Gesetzgeber zur verpflichteten Einführung eines elektronischen Mahnverfahrens sicherlich eine Rechtsetzungskompetenz fehlt, sollte man auch bei der Einführung des Europäischen Mahnverfahrens zumindest eine elektronische Bearbeitung ermöglichen. Dann würde es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob sie ein elektronisches oder ein konventionelles Mahnverfahren einführen. Auch der Zeitpunkt der Einführung eines elektronischen Mahnverfahrens würde den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Hierfür sind allerdings, wie dargestellt, noch einige Änderungen innerhalb der EuMVVO zwingend erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ein solches Angebot besteht im deutschen Mahnverfahren. Antragsteller mit geringen Antragszahlen können auf der Internetseite http://www.optimahnoffice.de (2.5.2005) ihre Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids nicht nur ausfüllen und ausdrucken, sondern zum Teil auch elektronisch unter Verwendung einer elektronischen Signatur beim zuständigen Gericht einreichen. Über http://www.profimahn.de (2.5.2005) können dagegen häufige Antragsteller ihre Mahnanträge elektronisch unter Verwendung einer elektronischen Signatur einreichen.